

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald - Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-
Aktenzeichen:
LD -

Kiel, 2

- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26.04.2006, BT-Drs. 16/1335
Ihr Schreiben vom 18.05.2006, Gz. PA7-16/1335

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Oswald,
Sehr geehrte

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf am Dienstag, den 30.05.2006 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags bedanke ich mich. Ich werde an dem Termin gerne teilnehmen. Zur Vorbereitung und in Ergänzung zu meinem mündlichen Vortrag erlaube ich mir, Ihnen untenstehend eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel der nationalen Umsetzung von **EU-Richtlinien zur Eigenkapitalausstattung** von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten. Im Wesentlichen geht es um Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG-E). Die Eigenkapitalausstattung soll künftig gemäß den unter dem Stichwort „Basel II“ vorgegebenen Kriterien des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht risikoadäquat erfolgen. Zur Messung des Risikos dürfen „Institute sowie Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen ... mit vorheriger Zulassung durch die Bundesanstalt interne Risikomessverfahren, insbesondere Ratingsysteme für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos, interne Marktrisikomodelle sowie interne Schätzverfahren zur Bestimmung des operationellen Risikos, zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung verwenden“ (§ 10 Abs. 1 S. 2 KWG-E).

Die Risikobewertung erfolgt u.a. über die **Verarbeitung personenbezogener Daten**. In § 10 Abs. 1 S. 3 bis 9 KWG-E wird eine bereichsspezifische Regelung aufgenommen, „die einerseits dem Interesse der Institute und der Bankenaufsicht am Aufbau und Betrieb solcher Systeme Rechnung trägt und andererseits die schutzwürdigen Interessen der Kunden angemessen berücksichtigt“ (so die Begründung, S. 100/96).

Der **Regelungsvorschlag** lautet in den datenschutzrelevanten Auszügen wie folgt:

(3) Institute dürfen personenbezogene Daten ihrer Kunden, von Personen, mit denen sie Vertragsverhandlungen über Adressenausfallrisiken begründende Geschäfte aufnehmen, sowie von Personen, die

für die Erfüllung eines Adressenausfallrisikos einstehen sollen, erheben und verwenden, soweit diese Daten

1. unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich und
2. zum Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos des Instituts erforderlich sind

und es sich nicht um Angaben zur Staatsangehörigkeit oder Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes handelt. (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich. (5) Zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Ratingsysteme dürfen abweichend von Satz 3 Nr. 1 auch Daten erhoben und verwendet werden, die bei nachvollziehbarer wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Bestimmung und Berücksichtigung von Ausfallrisiken erheblich sein können. (6) Für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken können insbesondere Daten erheblich sein, die den folgenden Kategorien angehören oder aus Daten der folgenden Kategorien gewonnen worden sind:

1. Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse des Betroffenen,
2. Zahlungsverhalten und Vertragstreue des Betroffenen,
3. vollstreckbare Forderungen sowie Zwangsvollstreckungsverfahren und -maßnahmen gegen den Betroffenen,
4. Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betroffenen, sofern diese eröffnet worden sind oder die Eröffnung beantragt worden ist.

(7) Diese Daten dürfen erhoben werden

1. beim Betroffenen,
2. bei Instituten, die derselben Institutsgruppe angehören,
3. bei Ratingagenturen und Auskunftsteilen und
4. aus allgemein zugänglichen Quellen.

(8) Die Institute dürfen anderen Instituten derselben Institutsgruppe und in pseudonymisierter Form auch von ihnen mit dem Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von Ratingsystemen beauftragten Dienstleistern nach Satz 3 erhobene personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zum Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos erforderlich ist. (9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Institute sowie der Institutsgruppen und Finanzholdingsgruppen zu erlassen, insbesondere über

1. die Bestimmung der für Adressenausfallrisiken, einschließlich Beteiligungs- und Veritätsrisiken, und Marktrisiken (insbesondere Fremdwährungsrisiken, Rohwarenrisiken und Positionsrisiken des Handelsbuches) anrechnungspflichtigen Geschäfte und ihrer Risikoparameter, ...
2. den Gegenstand und die Verfahren zur Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko,
3. ...
4. die näheren Einzelheiten der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zur Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken; in der Rechtsverordnung sind Höchstfristen für die Löschung oder Anonymisierung der Daten zu bestimmen,
5. die Zulassungsvoraussetzungen für die Verwendung interner Risikomessverfahren, insbesondere interner Ratingsysteme für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos, interner Marktrisikomodelle sowie interner Schätzverfahren zur Bestimmung des operationellen Risikos, das Zulassungsverfahren und die Durchführung von Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 zur Zulassung interner Risikomessverfahren,

6. ...über die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate
7. ...
8. ...
9. die Anforderungen an eine Ratingagentur, um deren Ratings für Risikogewichtungszwecke anerkennen zu können, und die Anforderungen an das Rating.

Stellungnahme

Allgemeines

Das im Entwurf als Rating bezeichnete Verfahren wird im Verbraucherkreditbereich „Scoring“ genannt. Die datenschutz- und verbraucherrechtlichen Fragestellungen des Scoring wurden vom ULD im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in einem **Gutachten** mit dem Titel „Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit - Chancen und Risiken für Verbraucher“ ausführlich dargestellt und diskutiert. Dieses Gutachten wurde am 25.02.2006 veröffentlicht und ist im Internet verfügbar (<http://www.bmelv.de>; Download-Link auch bei <http://www.datenschutzzentrum.de/scoring>). Eine ausführliche Diskussion über das Gutachten wird am 27.06.2006 in Berlin im Rahmen eines vom BMELV durchgeführten Symposiums erfolgen. Die vorliegende Stellungnahme nimmt Bezug auf die Ergebnisse dieses Gutachtens. Hierauf wird in den Klammerzusätzen unter Angabe des Kapitels verwiesen.

Die im KWG-E beschriebenen Rating-Verfahren werden schon heute - in zunehmendem Maße - praktiziert. Sie können auf Grund der bisherigen Rechtslage durchgeführt werden. Die **aktuelle rechtliche Legitimation** ergibt sich insbesondere aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. BDSG, wonach die Datenverarbeitung erlaubt ist, „die der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient“. Alternativ kann die Datenverarbeitung auf der Einwilligung des Betroffenen beruhen (§ 4a BDSG). Beide Regelungen gewährleisten, dass der Kreditantragsteller über die verarbeitenden Stellen, die verarbeiteten Daten, den Zweck und die Logik des Verfahrens informiert werden muss. Zugleich sichert § 29 BDSG, der bisher für externe Scoring-Unternehmen (Rating-Agenturen) anwendbar ist, dass die schutzwürdigen Betroffeneninteressen angemessen berücksichtigt werden müssen.

Angesichts dieser Rechtslage bedarf es **keiner allgemeinen spezialgesetzlichen Regelung** für das Scoring (ULD-Gutachten 12, 12.1, 12.2, 12.5). Vielmehr wirft der Text des Gesetzentwurfes Fragen und Probleme auf, die zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des Verbrauchers führen können:

Weder aus dem Gesetz selbst noch aus der Begründung lässt sich entnehmen, in welchem **Verhältnis** die neue Regelung **zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** stehen soll. Die Begründung (S. 100/96) weist lediglich darauf hin, dass es sich bei den Sätzen 3 bis 8 um eine „bereichsspezifische Regelung für den Umgang mit personenbezogenen Daten“ handelt. Soll neben diesen Regelungen des KWG das BDSG vollständig anwendbar bleiben, so kann auf viele Festlegungen vollständig verzichtet werden. Soll dagegen die neue Norm das BDSG teilweise verdrängen, so wäre damit eine nicht zu begründende Verschlechterung der Position des Verbraucher verbunden (s.u.). Dies gilt erst recht, wenn mit den oben zitierten Normen des KWG eine abschließende Regelung beabsichtigt wäre, wofür aber keine Hinweise bestehen. Der Gesetzgeber ist gehalten, eindeutig zu erkennen zu geben, wie er das Verhältnis von allgemeinem (BDSG) und speziellem Gesetz (KWG) zueinander regeln möchte. Hierzu sind nachvollziehbare Angaben zumindest in der Gesetzesbegründung unabdingbar.

Zu Satz 3

Die generelle Erlaubnis gegenüber Kreditinstituten zur Durchführung von Scoring stellt gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine **nicht erforderliche Einschränkung** informationeller Selbstbestimmung dar. Derzeit ist die Zulassung des Scoring von der Betroffenenzustimmung abhängig (ULD-Gutachten 12.1 u. 12.2). Dies genügt den Anforderungen von Basel II (ULD-Gutachten 12.6). Erteilt der Kreditantragsteller seine Zustimmung nicht, so muss er u.U. in Kauf nehmen, schlechtere Kreditkonditionen eingeräumt zu bekommen. Die geplante Regelung erlaubt aber auch in diesen Fällen dem Kreditinstitut die Durchführung eines Scoring, wobei der **Betroffene keine Kenntnis** hiervon erlangen müsste.

Die Gesetzesregelung macht die Zulässigkeit der Datenverarbeitung davon abhängig, dass die Daten mathematisch-statistisch erheblich sind und für Ratingsysteme erforderlich sind. Nach der derzeitigen Rechtslage kommt als weiteres zwingendes Erfordernis hinzu, dass **den verwendeten Merkmalen** in Bezug auf das Kreditausfallrisiko nicht nur eine Signifikanz, sondern auch **Plausibilität** zukommt (ULD-Gutachten 7-7.2.3, 12.3). Auf dieses aus Datenschutzsicht unerlässliche Erfordernis verzichtet der Regelungsvorschlag offensichtlich. Dies hätte zur Folge, dass in hohem Maße diskriminierungsträchtige Merkmale mit einbezogen werden könnten.

Von der Nutzung sollen als **diskriminierende Merkmale** lediglich die Staatsangehörigkeit und Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG ausgeschlossen sein. Die Nutzung von besonders sensiblen Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG (z.B. über Gesundheit, religiöse Anschauungen) setzt nach aktueller Rechtslage die explizite Einwilligung voraus und wird derzeit - soweit bekannt - nicht praktiziert (ULD-Gutachten 12.3). Die darüber hinaus gehenden derzeit bestehenden Nutzungsverbote sind im Interesse der Verhinderung von Diskriminierungen bestimmter Verbraucher erheblich weiter. Nach den EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und den aktuellen Planungen für ein nationales Antidiskriminierungsgesetz (ADG) werden Alter, Geschlecht, Rasse, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion und politische Weltanschauung von Diskriminierungsverboten erfasst. Weiterhin ist die Nutzung von Daten verboten, die sich auf die Inanspruchnahme gesetzlicher Rechte, z.B. der Datenschutzrechte beziehen. Dass dies in Bezug auf das Kredit-Scoring relevant ist, zeigt die negative Bewertung von Betroffenenankünften durch die Schufa bis zum Jahr 2002 (ULD-Gutachten 5.2.1). Da die geplante Regelung des Satzes 3 insofern als abschließend angesehen werden muss, verstößt sie gegen europäisches Anti-Diskriminierungsrecht und in Bezug auf Datenschutzrechte verfassungsrechtlich gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die - u.U. positiv gemeinte - Regelung ist also nicht nur überflüssig, sondern verstößt zulasten der betroffenen Kreditantragsteller gegen höherrangiges Recht.

Zu Satz 4

Die Erstreckung der Datenschutzregelungen auf **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** verfolgt - so die Gesetzesbegründung - das lobenswerte Ziel des „berechtigten Interesses von Unternehmen auf entsprechenden Schutz dieser sensiblen Informationen“ (S. 100/96). Faktisch wird jedoch genau das Gegenteil bewirkt. Durch die Gleichstellung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit den personenbezogenen Daten werden sämtliche Verarbeitungsbefugnisregelungen auf den Bereich der Geschäftsgeheimnisse erstreckt. Faktisch bedeutet dies, dass derartige Geheimnisse sehr weitgehend ohne Mitgestaltungsmöglichkeiten der Betroffenen in Rating- bzw. **in Scoring-Verfahren einbezogen** werden dürfen. Durch die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage wird dagegen erreicht, dass dem gescorten Unternehmen bzw. dem Unternehmer die Dispositionsmöglichkeit über seine Geheimnisse weitestmöglich erhalten bleibt.

Zu Satz 5

Die Einbeziehung von Merkmalen, die über die in Satz 3 Nr. 1 genannten hinausgehen, wenn diese zur Kreditausfallrisikobewertung „erheblich sein können“, soll - so die Gesetzesbegründung - außerhalb des Echtbetriebes die Nutzung von Merkmalen ermöglichen, die den hierfür „geltenden strengen Maßstäben (noch) nicht genügen“ (S. 100/96). Damit wird die gesetzlich erlaubte Datenerhebung über die Betroffenen ausschließlich von spekulativen Erwägungen der Scoringentwickler abhängig gemacht. Vermutet ein Scoringentwickler, dass ein bisher nicht erhobenes Merkmal für eine verbesserte Scoreberechnung erforderlich sein könnte, so würde nach dem Gesetzestext diese Vermutung genügen, um über die Kreditantragsteller dieses Merkmal zu erheben. Schon bisher werden auf Grundlage der vorhandenen Daten dauernd die **Scoring-Methoden weiterentwickelt**. Dabei sind weniger zusätzliche Merkmale von Interesse als vielmehr deren Gewichtung und Bewertung. Von Seiten der Scoring-Unternehmen wurde bei einem Workshop am 15.10.2005 in Hamburg anlässlich der Erstellung des ULD-Gutachtens vorgetragen, dass nicht die Verfügbarkeit von Merkmalen die Weiterentwicklung der Methoden behindere, sondern die Qualität der verfügbaren Daten. Angestrebt werde - statt einer Ausweitung des Merkmal-Katalogs - eher deren Begrenzung und Qualifizierung. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung überflüssig. Angesichts der Unbestimmtheit der zugelassenen Datenerhebungen ist sie aus Datenschutzsicht nicht akzeptabel.

Zu Satz 6

Die Aufzählung der evtl. Berücksichtigung findenden Datenkategorien, die sich auf die **finanziellen Verhältnisse des Kreditantragstellers** beziehen, ist nicht abschließend. Sie hat keine datenschutzrechtlich begrenzende Wirkung. Vielmehr kommt der Regelung allenfalls die klarstellende Funktion zu, dass die genannten Merkmale einbezogen werden dürfen. Dass dies der Fall ist, ergibt sich schon zwangsläufig aus Satz 3. Dies ist auch in Bezug auf die aktuelle Rechtslage eine von niemandem bestrittene Selbstverständlichkeit (ULD-Gutachten 7.2.2, 12.3). Auch diese Regelung ist also überflüssig.

Zu Satz 7

Gemäß der Begründung (S. 100/96) nennt Satz 7 die zulässigen **Datenquellen** und orientiert sich an der derzeit absehbaren Praxis. Die Regelung hat keine datenschutzrechtlich begrenzende, sondern eine befugnisweiternde Funktion. Der Verweis auf die bisherige Praxis legt nahe, dass schon die aktuelle Rechtslage die Nutzung der genannten wesentlichen Datenquellen ermöglicht. Die Regelung ist also auch im Interesse der Klarstellung überflüssig. Sie ist aber aus Datenschutzsicht äußerst heikel: Der Satz ist **als Befugnisnorm formuliert**. Mit ihm wird die Nutzung sämtlicher Daten von Ratingagenturen und Auskunftsteien erlaubt, auch wenn diese falsch sind oder dort unzulässig gespeichert sind. Dies kann schlichtweg nicht im Interesse irgend eines der Beteiligten sein. Nicht weniger delikat ist der pauschale Verweis auf allgemein zugängliche Quellen, der z.B. alle im Internet oder sonstigen öffentlichen Medien verfügbaren Daten mit einbezieht, egal ob diese zutreffen oder ob diese in zulässiger Weise allgemein zugänglich sind. Auch bei den Datenquellen bestehende Zweckbindungen müssten nach dem Wortlaut der Norm nicht beachtet werden.

Der Verweis auf die **Erforderlichkeit** der Daten ist insofern keine hinreichende Einschränkung. Der Erforderlichkeitsgrundsatz gilt unabhängig von der gesetzlichen Erwähnung schon aus Verfassungsgründen.

Es widerspricht jedem Datenschutzdenken, dass Daten kategorisch einer Nutzung zugänglich gemacht werden, ohne dass im Rahmen einer rechtlich geforderten Abwägung die **schutzwürdigen Interessen der Betroffenen** zu berücksichtigen sind.

Zu Satz 8

Sollte es Ziel der Regelung sein, den Datenaustausch für Scoringzwecke **innerhalb einer Institutsgruppe** zu erlauben, so sollte die Regelung sich hierauf beschränken. Insofern besteht derzeit keine gesetzliche Ermächtigung. Es ist aus Datenschutzsicht aber äußerst problematisch, einen solchen institutsgruppenweiten Austausch personenbezogener Daten zuzulassen, ohne zumindest zugleich eine absolute Bindung dieser Daten auf Scoringzwecke vorzusehen. Die Daten könnten über diese Regelung weiteren Zwecken bei den gruppenangehörigen Unternehmen zugänglich gemacht werden, z.B. einer über das Scoring hinaus gehenden Risikobewertung an Hand der Klardaten, der Werbung, der konkreten Aquisition, der Planung oder der Beratung. Diese Aufhebung der Zweckbindung über die Hintertür hätte für die Betroffenen unerwünschte und u.U. unangenehme Konsequenzen: Deren finanzrelevante Daten würden einer unüberschaubaren Zahl von Unternehmen, mit denen sie nichts zu tun haben, zugänglich. Das vom Bundesgesetzgeber bisher im Bundesdatenschutzgesetz bewusst abgelehnte **Konzern-Privileg** (Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 5. Aufl. 2003, § 2 Rz. 139 ff.) würde über die versteckte Regelung im KWG eingeführt und auf sonstige Institutsgruppen (z.B. Verbände) erweitert.

Die Ausführungen im vorangegangenen Absatz gelten in gleichem Maße für die genannten **Dienstleister** – insbesondere die zum Erfordernis einer strikten Zweckbindung. Zwar wird mit der Pseudonymisierung ein gewisser Schutz der personenbezogenen Daten erreicht. Doch ändert dies nichts an dem Umstand, dass es sich bei den pseudonymisierten Daten um personenbezogene Daten handelt, die mit Zusatzwissen u.U. leicht reidentifiziert werden können. Über die Art und Qualität der Pseudonymisierung werden keine Aussagen gemacht.

Zu Satz 9

Gegen eine Präzisierung der Scoring-Anforderungen in einer **Rechtsverordnung** ist grds. nichts einzuwenden. Dies kann im Interesse einer Eingrenzung sogar sehr sinnvoll sein. Diese Konkretisierung darf aber nicht auf der zu weiten Basis der Sätze 3 bis 8 beruhen, da selbst bei dem Versuch der Eingrenzung durch die gesetzlichen Regelungen eine zu umfangreiche Datenverarbeitung erlaubt bliebe. Angesichts der bisher wenig entwickelten Sensibilität des Bundesministeriums der Finanzen (vgl. z.B. 17. Tätigkeitsbericht des ULD 2005, Kap. 4.9) muss befürchtet werden, dass beim Erlass der Rechtsverordnung Datenschutzbelange ungenügend berücksichtigt werden. Dies ist in der Norm dadurch schon angelegt, dass beim Erlass der Rechtsverordnung zwar das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank hergestellt werden muss, aber die **Datenschutzbehörden**, also der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) und die Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG, nicht einmal erwähnt werden.

Es ist zweifellos sinnvoll, im Rahmen des Erlasses einer Rechtsverordnung Höchstfristen für die Löschung oder Anonymisierung der Daten zu bestimmen (so Nr. 4). Hierbei handelt es sich aber beileibe nicht um die **zentralen bereichsspezifisch festzulegenden Datenschutzfragen** (vgl. z.B. die Ausführungen im ULD-Gutachten zur Qualitätssicherung und Protokollierung 12.10, 12.11). Zumindest abstrakt sollten in die Verordnungsermächtigung als Inhalt aufgenommen werden die „Anforderungen zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ unter Einschluss der technisch-organisatorischen Maßnahmen (§ 9 BDSG), der Sicherung der Betroffenenrechte (§§ 33 ff. BDSG) sowie der materiell-rechtlichen Zulässigkeit.

Abschließende Bemerkung

Der Gesetzesvorschlag ist im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten **unausgereift**. Es bedarf dringend einer Klärung, inwieweit neben den getroffenen Regelungen das BDSG Anwendung findet. Wo dies nicht der Fall sein soll, muss dies ausdrücklich benannt werden. Im Hinblick darauf, dass die bestehenden Regelungen, insbesondere im BDSG, sowohl im Interesse des Schutzes informationeller Selbstbestimmung wie auch im Interesse der Risikobewertung zur Sicherung der Eigenkapitalausstattung ausreichend ist (ULD-Gutachten, 12.7, 17.3), kann und sollte auf parallele Regelungen vollständig verzichtet werden.

Allenfalls die Formen der Datenverarbeitung, die zusätzlich zur bisherigen allgemeinen Rechtslage erlaubt sein sollen, sollten und müssen gesetzlich geregelt werden. Ein solcher Regelungsansatz hätte für die Rechtsanwendenden zum einen mehr Rechtssicherheit zur Folge und würde zum anderen das Risiko einer Überregulierung reduzieren. Bei den verbleibenden bereichsspezifischen Normen muss dann jedoch darauf geachtet werden, dass eine **enge Zweckbindung** gesetzlich festgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert